

Allgemeine Buchungsbedingungen

für Auftragserteilung, -abwicklung, -berechnung und Zahlung von Sponsoring- und Werbeleistungen / Anzeigenaufträge (Print / Online)

1. Maßgeblich für die Aufträge sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jeweils gültige Preisliste für Werbeleistungen / Anzeigen und unsere Auftragsbestätigung. Der Veranstalter / Herausgeber behält sich vor, Werbeaufträge / Anzeigenaufträge, auch einzelne Leistungen/Anzeigen, innerhalb eines Rahmenvertrages nach freiem Ermessen abzulehnen. Die Ablehnung wird dem Auftraggeber / Werbetreibenden mitgeteilt.

2. Eine bestimmte Platzierung von Werbeleistungen / Anzeigen kann nicht gewährleistet werden. Überhaupt bleibt es dem Veranstalter / Herausgeber vorbehalten, von der Durchführung bereits angenommener Aufträge aus technischen oder anderen Gründen ohne jeden Ersatzanspruch des Auftraggebers zurück zu treten.

3. Dem Ausschluss von Mitbewerbern kann seitens des Veranstalters / Herausgebers grundsätzlich nicht entsprochen werden. Werbeleistungen / Textanzeigen, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als Werbung erkennbar sind, werden als solche kenntlich gemacht.

4. Die Werbeleistung / Anzeige wird zugelassen, sofern ihr Inhalt dem Gesamtrahmen und der Konzeption der jeweiligen Messe / Sache entspricht. Unternehmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Verträgen nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden. Mit der Übersendung der Zulassung / Buchungsbestätigung ist der Vertrag zwischen dem Veranstalter / Herausgeber und dem Werbetreibenden geschlossen. Nach der Zulassung durch den Veranstalter / Herausgeber bleiben die Buchung und die Verpflichtung zur Zahlung der Preise für Werbeleistungen / Anzeigen rechtsverbindlich, auch wenn die entsprechenden Unterlagen bzw. Daten nicht rechtzeitig dem Veranstalter / Herausgeber vorliegen. Der Veranstalter / Herausgeber ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

5. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nicht möglich. Die kompletten Werbekosten / Anzeigekosten sind zu zahlen. Verzichtet der Werbetreibende gleichwohl darauf, die von ihm gebuchte Werbeleistung in voller Höhe zu beanspruchen bzw. Anzeigenfläche zu belegen, so hat er dennoch den gesamten Betrag zu zahlen. Zur Wahrung des Gesamtbildes kann der Veranstalter die Werbeleistungen / Anzeigenflächen des Werbetreibenden durch Eigenwerbung / Eigenanzeigen ersetzen. Dies entbindet den Werbetreibenden nicht von seinen Zah-

lungsverpflichtungen. Der Verzicht des Werbetreibenden auf die gebuchte Werbeleistung / Anzeigenfläche wird mit Eingang der schriftlichen Erklärung gültig.

6. Der Veranstalter / Herausgeber gewährleistet die technisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige / Werbeleistung. Geringe Tonabweichungen bei Unterlagen / Daten sind im Toleranzbereich des Herstellungsverfahrens begründet. Ungeeignete oder beschädigte Daten werden dem Auftraggeber zurückgesendet. Sind etwaige Mängel bei den Daten nicht sofort erkennbar, sondern werden erst bei der Erstellung / bei der Produktion deutlich, so hat der Werbetreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Bei fernmündlich veranlassten Änderungen übernimmt der Veranstalter / Herausgeber keine Haftung. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Werbetreibenden geliefert. Sendet der Auftraggeber Probeabzüge nicht bis zum Anzeigenschluss oder einem anderen seitens des Veranstalters / Herausgebers genannten Termin zurück, so gilt die Genehmigung zur Verwendung als erteilt. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen / Daten endet drei Monate nach Erscheinen der jeweiligen Leistung. Belegexemplare von Werbemaßnahmen auf dem Veranstaltungsgelände werden nicht aufbewahrt.

7. Kosten für die Herstellung von Reinzeichnungen oder anderen Unterlagen / Daten hat der Auftraggeber zu zahlen. Bei späterer Anlieferung der Unterlagen / Daten werden die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber garantiert dem Veranstalter / Herausgeber, dass die Werbemaßnahmen / Anzeigen gegen keinerlei gesetzliche Bestimmungen verstoßen und die Rechte Dritter nicht verletzen.

8. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass seine Personen- und Firmendaten vom Veranstalter / Herausgeber erhoben, gespeichert und bearbeitet werden und zwecks Erbringung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Messebeteiligung bzw. -werbung an Vertragspartner des Veranstalters / Herausgebers bekannt gegeben werden können.

Juli 2017 spring Messe Management GmbH